Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Computational Science

an der Universität Regensburg

vom 20. Juli 2012

geändert durch Satzung vom 31. Januar 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine '	V	'orsc	hri:	t	ter	1
-----------------	---	-------	------	---	-----	---

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzer
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 13 Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender

- II. Spezielle Prüfungsvorschriften
- § 14 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 15 Studienverlaufskontrolle
- § 16 Anrechnung von Kompetenzen
- § 17 Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen
- § 18 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 19 Schriftliche Modulprüfungen
- § 20 Mündliche Modulprüfungen
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 23 Prüfungsfristen
- § 24 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 25 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote
- § 29 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 32 Entzug des Grades
- III. Schlussvorschriften
- § 33 In-Kraft-Treten
- § 34 Übergangsvorschriften

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Fakultät für Medizin, die Fakultät für Mathematik und die Fakultät für Physik der Universität Regensburg bieten den interdisziplinären Bachelorstudiengang Computational Science an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für den frühzeitigen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erworben hat.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc.").

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Das Bachelorstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) und höchstens 160 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.
- (5) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Bachelorstudiums geplanten Auslandsaufenthalt im fünften *Semester* durchzuführen.

§ 4

Qualifikation

Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang sind:

(1) Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 45 BayHSchG;

(2) Für ausländische Studierende: Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, zu erbringen in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 (Eingangsstufe) oder einer äquivalenten Prüfung.

§ 5

Studienberatung

(1) ¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Dem Studierenden wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung,
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des Akademischen Auslandsamtes insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

(2) Die in § 15 verpflichtend vorgesehene Fachstudienberatung entspricht der gemäß Art. 60 Satz 2 BayHSchG erforderlichen Studienverlaufskontrolle.

§ 6

Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (im Folgenden "LP") einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) ¹Leistungspunkte werden in der Regel für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sowie das Anfertigen der Bachelorarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für jeden Studierenden wird vom Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und

Prüfungsleistungen geführt. ²Der Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der Studierende auf Antrag einen Auszug seines Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, ggf. mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

ξ7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Praktika und forschungsnahe Projektarbeiten. ²Die Veranstaltungen sind in der Regel Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).
- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die im Rahmen von Modulen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 14 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Studienleistungen sind Haus- und Übungsaufgaben, die zu Hause oder im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden , Präsentationen, Berichte, Praktikumsversuche und -protokolle, Seminar-Hausarbeiten sowie angeleitetes und nicht angeleitetes ³Studienleistungen gelten in der Regel mit ihrem Ablegen als erbracht. ⁴Nach näherer Maßgabe von § 14 kann vorgesehen werden, dass Studienleistungen zum erfolgreichen Abschluss des Moduls mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. ⁵Für bewertete Studienleistungen gelten die Vorschriften des Abschnitts II Prüfungsordnung entsprechend.
- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind bewertete Studienleistungen gemäß Abs. 2 Satz 4, Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

§ 8

Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Es gibt benotete und unbenotete Module; alle benoteten Module fließen in die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 28 ein.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte

erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:

- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 17 und/oder
- b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.

⁴Endgültig nicht bestandene Studienleistungen können durch alternative Studienleistungen im Rahmen des innerhalb des jeweiligen Moduls zur Verfügung stehenden Lehrangebots ersetzt werden.

- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen, insbesondere in mehrsemestrigen Modulen, bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei darf eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Prüfungsleistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule kann der Studierende auswählen. ⁴Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studiengangspezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden.
- (5) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte sowie die modulspezifischen Bewertungsregeln werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Ferner enthält der Modulkatalog Angaben über gegebenenfalls erforderliche Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul. ³Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet; er kann frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ⁴Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzer sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus jeweils einem Professor der am Studiengang beteiligten Fakultäten sowie einem prüfungsberechtigten Vertreter der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter einer dieser Fakultäten ³Die Mitglieder werden durch die jeweiligen Fakultätsräte bestellt. ⁴Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses erfolgt die Berufung eines Ersatzmitglieds durch den jeweiligen Fakultätsrat. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
 ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem Kandidaten ist vor Erlass einer ihn beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10

Prüfende und Beisitzer

- (1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer selbst prüfen nicht.
- (2) Zum Betreuer für die Bachelorarbeit können alle hauptberuflich an den Fakultäten für Physik, Mathematik und Medizin tätigen Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) bestellt werden.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben.

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 12

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren ist auf Antrag nach jeweils zwei Stunden Prüfungszeit eine Pause von 15 Minuten zu gewähren. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen Richtlinien der Universität Regensburg in der jeweils gültigen Fassung sind grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 13

Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender

(1) ¹Die besondere Lage chronisch kranker und behinderter Studierender ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und

Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für ggf. durchzuführende Eignungsfeststellungsverfahren.

- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist auf Wunsch des Studierenden der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bzw. eine andere sachverständige Person zu hören. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 14

Bestandteile der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus dem Nachweis von 180 LP. ²Diese werden durch Leistungen im Umfang von 168 LP in einem der in Abs. 2 bis 4 näher spezifizierten Schwerpunkte sowie die Bachelorarbeit (Modul CS-B-P25) im Umfang von 12 LP erbracht.
- (2) Wird der Schwerpunkt Genomik/Physik gewählt, sind folgende Leistungen nachzuweisen:
 - 1. 127 LP durch die Pflichtmodule

CS-B-P4	Experimentalphysik A/P	17 LP
CS-B-Gen1	Genomik und Bioinformatik I	7 LP
CS-B-Gen2	Genomik und Bioinformatik II	7 LP
PHY-B-P2	Mathematische Methoden und Lineare Algebra	10 LP
CS-B-Gen4	Praktische Bioinformatik I	12 LP
CS-B-P6	Einführung in das Programmieren	5 LP
CS-B-P7	Algorithmen und Datenstrukturen	8 LP
CS-B-P8	Numerische Methoden	8 LP
CS-B-P9	Paralleles Programmieren	6 LP

CS-B-P10	Computer Architektur für Sci. Appl.	5 LP
NS-B-4	Theoretische Physik A für Nanoscience	16 LP
CS-B-P14	Analysis	18 LP
CS-B-Gen3	Bioanalytik	8 LP

2. 20 LP zur fachwissenschaftlichen Vertiefung durch die folgenden Wahlpflichtmodule:

PHY-B-WV1	Theoretische Physik III: Quantenmechanik II	8 LP
PHY-B-WV2	Theoretische Physik IV: Quantenstatistik	8 LP
NS-B-6	Theoretische Physik B für Nanoscience	8 LP
PHY-B-P 8	Struktur der Materie I: Atome und Moleküle	7 LP
PHY-B-P 9	Struktur der Materie II: Festkörperphysik	7 LP
PHY-B-P 10	Struktur der Materie III: Kerne und Teilchen	7 LP
NS-M-1	Physics of Nanostructures	8 LP
PHY-M-VF9	Quantenelektrodynamik	8 LP
PHY-M-VF12	Quantentheorie der kondensierten Materie I	8 LP
CS-B-Gen5	Praktische Bioinformatik II	10 LP
CS-B-Gen6	Sequencing	5 LP
CS-B-Gen7	Netzwerkbiologie	5 LP
CS-B-Gen8	Computational Biochemistry I	10 LP
CS-B-Gen9	Computational Biochemistry II	10 LP

- 3. weitere Leistungen im Umfang von 21 LP; die Leistungen des Wahlbereichs können aus dem Gesamtlehrangebot der Universität Regensburg erbracht werden.
- (3) Wird der Schwerpunkt Mathematik/Physik gewählt, sind folgende Leistungen nachzuweisen:
 - 1. 112 LP durch die Pflichtmodule

CS-B-P4	Experimentalphysik A/P	17 LP
CS-B-Gen1	Genomik und Bioinformatik I	7 LP
PHY-B-P2	Mathematische Methoden und Lineare Algebra	10 LP
CS-B-P6	Einführung in das Programmieren	5 LP
CS-B-P7	Algorithmen und Datenstrukturen	8 LP
CS-B-P16	Numerik I CS	10 LP
CS-B-P9	Paralleles Programmieren	6 LP
CS-B-P10	Computer Architektur für Sci. Appl.	5 LP
NS-B-4	Theoretische Physik A für Nanoscience	16 LP
CS-B-P14	Analysis	18 LP
CS-B-P17	Analysis III	10 LP

2. 32 LP zur fachwissenschaftlichen Vertiefung durch die folgenden Wahlpflichtmodule:

PHY-B-WV1	Theoretische Physik III: Quantenmechanik II	8 LP
PHY-B-WV2	Theoretische Physik IV: Quantenstatistik	8 LP
NS-B-6	Theoretische Physik B für Nanoscience	8 LP
PHY-B-P 8	Struktur der Materie I: Atome und Moleküle	7 LP
PHY-B-P 9	Struktur der Materie II: Festkörperphysik	7 LP
PHY-B-P 10	Struktur der Materie III: Kerne und Teilchen	7 LP
NS-M-1	Physics of Nanostructures	8 LP
PHY-M-VF9	Quantenelektrodynamik	8 LP
PHY-M-VF12	Quantentheorie der kondensierten Materie I	8 LP
CS-B-P18	Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	9 LP
CS-B-Math1	Analysis auf Mannigfaltigkeiten	9 LP

CS-B-Math2	Lineare Algebra II	10 LP
CS-B-Math3	Höhere Numerik und Optimierung	9 LP
CS-B-Math4	Angewandte Analysis	9 LP
BV	Vertiefung im Bachelor Mathematik	18 LP

- 3. weitere Leistungen im Umfang von 24 LP; die Leistungen des Wahlbereichs können aus dem Gesamtlehrangebot der Universität Regensburg erbracht werden.
- (4) Wird der Schwerpunkt Genomik/Mathematik gewählt, sind folgende Leistungen nachzuweisen:
 - 1. 129 LP durch die Pflichtmodule

CS-B-P1	Experimentalphysik A	14 LP
CS-B-Gen1	Genomik und Bioinformatik I	7 LP
CS-B-Gen2	Genomik und Bioinformatik II	7 LP
PHY-B-P2	Mathematische Methoden und Lineare Algebra	10 LP
CS-B-Gen4	Praktische Bioinformatik I	12 LP
CS-B-P6	Einführung in das Programmieren	5 LP
CS-B-P7	Algorithmen und Datenstrukturen	8 LP
CS-B-P16	Numerik I CS	10 LP
CS-B-P9	Paralleles Programmieren	6 LP
CS-B-P10	Computer Architektur für Sci. Appl.	5 LP
CS-B-P14	Analysis	18 LP
CS-B-P17	Analysis III	10 LP
CS-B-Gen3	Bioanalytik	8 LP
CS-B-P18	Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	9 LP

2. 20 LP zur fachwissenschaftlichen Vertiefung durch die Wahlpflichtmodule:

CS-B-Gen5	Praktische Bioinformatik II	10 LP
CS-B-Gen6	Sequencing	5 LP
CS-B-Gen7	Netzwerkbiologie	5 LP
CS-B-Gen8	Computational Biochemistry I	10 LP
CS-B-Gen9	Computational Biochemistry II	10 LP
CS-B-Math1	Analysis auf Mannigfaltigkeiten	9 LP
CS-B-Math2	Lineare Algebra II	10 LP
CS-B-Math3	Höhere Numerik und Optimierung	9 LP
CS-B-Math4	Angewandte Analysis	9 LP
BV	Vertiefung im Bachelor Mathematik	18 LP

3. weitere Leistungen im Umfang von 19 LP; die Leistungen des Wahlbereichs können aus dem Gesamtlehrangebot der Universität Regensburg erbracht werden.

¹Ist bis zum Ende des zweiten Semesters des Bachelorstudiums nicht der Nachweis über eine Prüfungsleistung aus jedem der Module CS-B-P1: Experimentalphysik A bzw. CS-B-P4 Experimentalphysik A/P, CS-B-Gen1 Genomik und Bioinformatik I und PHY-B-P2 Mathematische Methoden und Lineare Algebra erbracht, wird dringend empfohlen, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 16

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Ein Antrag auf Anrechnung von nicht an der Universität Regensburg erbrachten Leistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁴Wechselt ein Studierender der Universität Regensburg den Studiengang, kann der Antrag nur einmal innerhalb des ersten Fachsemesters des neuen Studiengangs gestellt werden. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2 sowie durch das Anfertigen der Bachelorarbeit gemäß § 21.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnis in die Gesamtnote der Bachelorprüfung und in das Abschlusszeugnis eingeht. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 24 benotet. ⁵In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender an der Universität Regensburg.

§ 18

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer erfolgen.

§ 19

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen erfolgen in der Regel in Form von Klausuren.

- (2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 45 und höchstens 210 Minuten. ²Es ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 24 festgesetzt.

§ 20

Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 20 und höchstens 45 Minuten.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüfern und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 24 festgesetzt.

§ 21

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus einem Gebiet der Computational Science nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Betreuer (§ 10 Abs. 2) vergeben. ²Das Thema der Arbeit und das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten sind dem Zentralen Prüfungssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultäten Mathematik, Medizin und Physik ausgeführt werden, sofern ein Professor gemäß § 10 Abs. 2 vor Ausgabe des Themas schriftlich sein Einverständnis erklärt hat, die Betreuung zu übernehmen und das Gutachten zu erstellen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf ab Themenvergabe drei Monate nicht überschreiten. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten. ³Weist

der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁴Die Arbeit ist fristgemäß als PDF-Datei sowie in drei gebundenen Druckexemplaren im Format DIN A4 beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. ⁵Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (5) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält weiterhin eine Bestätigung des Verfassers, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version der Arbeit identisch sind, dass er über wissenschaftlich korrektes Arbeiten und Zitieren aufgeklärt wurde und dass er von den in § 27 Abs. 5 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist durch den Themensteller bis spätestens einen Monat nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, ist sie von einem weiteren vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter zu bewerten. ³Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 24 entsprechend.

§ 22

Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim zuständigen Prüfungsamt eingereicht werden. ²Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im Fach Computational Science endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:
 - 1. der Nachweis von mindestens 130 LP,
 - 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
 - 1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - 2. die Bachelorprüfung im Fach Computational Science bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Der Kandidat kann in begründeten Ausnahmefällen das Thema einmal binnen zwei Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 21 entsprechend.

Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der Kandidat die gemäß § 14 zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP nicht bis zum Ende des achten Semesters erworben, so gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Bachelorarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Die Überschreitungsfrist gemäß Abs. 1 verlängert sich um die nach dieser Satzung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. ²Nach Ablauf dieser Frist gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Nach § 16 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 24

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung;

2 = gut eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;

3 = befriedigend eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel

noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel

den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit "6 = ungenügend" kann nur in den Fällen des § 27 Abs. 4 und 5 erfolgen.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten gemäß Absatz (1) Satz 1 um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7; 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 17 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma

berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5 = sehr gut - von 1,6 bis 2,5 = gut

- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend - von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens "ausreichend" 4,0 ist.
- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

§ 25

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ³Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Endet die Frist in der Zeit einer Beurlaubung, so verschiebt sich das Fristende um die Zeit der Beurlaubung.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb des zweiten Semesters nach dem erstmaligen Nichtbestehen erfolgen.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist vorbehaltlich § 27 Abs. 5 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Note für die Abschlussarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 22 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 26

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem

bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 27

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Kandidat kann bis zu einer Frist von sieben Werktagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Kandidaten über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität.
- (2) Tritt der Kandidat nach Ablauf der Frist des Abs. 1 ohne triftige Gründe von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind dem Prüfer und dem zentralen Prüfungssekretariat unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Kandidat kann zum nächsten Prüfungstermin erneut die Teilnahme an der Prüfung beantragen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 25 % verrechnet wird und so Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet. ³Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (5) ¹Verstößt der Kandidat bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Bachelorarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit "ungenügend" (6,0) bewertet. ²Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 25 % verrechnet wird und so Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet. ³Handelt es sich um die Bachelorarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (6) Die Entscheidungen nach Abs. 4 und 5 sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28

Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die 180 LP gemäß § 14 nachgewiesen sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) bei Wahl des Schwerpunkts Genomik/Physik (§ 14 Abs. 2)
 - aa) Nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote der benoteten Pflichtmodule, gewichtet mit 122 LP,
 - ab) Nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote der Wahlpflichtmodule, gewichtet mit 20 LP,
 - ac) Note der Bachelorarbeit, gewichtet mit 12 LP;
 - b) bei Wahl des Schwerpunkts Mathematik/Physik (§ 14 Abs. 3)
 - ba) Nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote der benoteten Pflichtmodule, gewichtet mit 107 LP,
 - bb) Nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote der Wahlpflichtmodule, gewichtet mit 32 LP,
 - bc) Note der Bachelorarbeit, gewichtet mit 12 LP;
 - c) bei Wahl des Schwerpunkts Genomik/Mathematik (§ 14 Abs. 4)
 - ca) Nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote der benoteten Pflichtmodule, gewichtet mit 124 LP,
 - cb) Nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote der Wahlpflichtmodule, gewichtet mit 20 LP,
 - cc) Note der Bachelorarbeit, gewichtet mit 12 LP;

- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - 1. die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 - 2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
 - 3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden LP endgültig nicht mehr erworben werden können,
 - 4. die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP wegen Fristablaufs gemäß § 23 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.

²Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 29

Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Module mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. ²Es enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁴Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigefügt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird dem Kandidaten mit dem Zeugnis ein Auszug seines Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt, in dem die abgelegten Module, die nicht in die Gesamtnote einfließen, ohne Note ausgewiesen sind. ⁶Auf Antrag kann stattdessen ein Auszug seines Leistungspunktekontos mit Angabe aller Noten ausgehändigt werden.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Bachelorurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.
- (3) ¹Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Bachelorurkunde vom Dekan der Fakultät, an der die Bachelorarbeit erstellt wurde, unterzeichnet ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 30

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die

betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.
 ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

¹Zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen einer mündlichen Prüfung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher Antrag zu stellen. ²Einsicht in die Prüfungsunterlagen von schriftlichen Prüfungen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich. ³Er legt gegebenenfalls einen zentralen Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen fest. ⁴Einsicht in die Gutachten der Abschlussarbeit ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note im zentralen Prüfungssekretariat möglich.

§ 32

Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

III. Schlussvorschriften

§ 33

In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

§ 34

Übergangsvorschriften

¹Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Ordnung fortsetzen. ²Ein hierfür erforderlicher schriftlicher Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 11. Juli 2012 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 20. Juli 2012.

Regensburg, den 20. Juli 2012 Universität Regensburg Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 20.7.2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20.7.2012 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20.7.2012.